

RS Lvwg 2021/7/7 LVwG-AV-748/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

07.07.2021

Norm

LDG 1984 §19 Abs2

LDG 1984 §26b

Rechtssatz

Die amtswegige Versetzung eines Landeslehrers nach § 19 Abs 2 LDG 1984 ist eine Ermessensentscheidung [...]. Es reicht aus, wenn dienstliche Interessen [...] vorliegen. Demgegenüber legt § 26b Abs 6 LDG 1984 (zwingend) fest, dass im Fall des Verbleibens im Dienststand der nach § 26b Abs 5 leg cit abberufene Schulleiter kraft Gesetzes auf jene Planstelle übergeleitet wird, die er zuletzt vor der Ernennung auf seine bisherige Planstelle ohne zeitliche Begrenzung innehatte. § 26b Abs 6 LDG 1984 stellt gegenüber § 19 leg cit die speziellere Norm dar und geht dieser vor.

Schlagworte

Dienstrecht; Landeslehrer; Versetzung; lex specialis;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.AV.748.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at